



Beschluss Nr. 10 **zur 5. ordentlichen SHFV-
Präsidiumssitzung am 01.12.2018**

Antrag: **Anpassung Melde- und Passwesen – § 1b
Zweitspielrecht**

Antragsteller: SHFV-Ausschuss Freizeit- und Breitenfußball

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat unter Enthaltung des Vorsitzenden
des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht mehrheitlich
beschlossen,

dass das Melde- und Passwesen im § 1b wie folgt geändert wird:

§ 1b Zweitspielrecht

(...)

2. Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von **den Buchstaben a) bis d) sowie f)** zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.

(...)

Begründung:

Da bislang nur wenige Vereine gesonderte Ü-Mannschaften gemäß § 3 SpO haben und es nur eine geringe Anzahl an Wettbewerben in den jeweiligen Altersklassen (Ü40, Ü50, Ü60) gibt, soll das betreffende Zweitspielrecht, wie in den Richtlinien Freizeitfußball in Punkt 6. (Anhang SpO) beabsichtigt, keine Mindestentfernung zwischen den Vereinen voraussetzen und die Teilnahme an Wettbewerben im Kreispokal und auf Verbandsebene ermöglichen. Bislang wurde bei den Voraussetzungen in § 1b aber nur der Punkt a) ausgeklammert und dieser Antrag erweitert die Ausnahmen um die genannten Punkte.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.